

hinreichend bedeckende Brandmauer aufgeführt wird. Die Baupolizeibehörde kann jedoch von dem Verlangen einer solchen Sicherheit absehen und sich mit einer Zustimmungserklärung des Eigentümers des angrenzenden Grundstücks zur Unterlassung der Errichtung einer Brandmauer begnügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Feuerficherheit unbedenklich ist, wenn namentlich nach den besonderen örtlichen und sonstigen Verhältnissen anzunehmen ist, daß das angrenzende Grundstück bis auf den erforderlichen Abstand unüberbaut bleibt, oder daß im Fall der Überbauung eine genügend feuerfichere Abseidung stattfindet.

- (5) Über die Beschaffenheit, Stärke und Ausdehnung der Brandmauern, sowie darüber, was unter gegenüberstehenden Außenwänden (Abs. 1) und unter einem annähernd gleichen Schutz im Sinne des Abs. 2 zu verstehen ist, werden die näheren Bestimmungen im Verordnungswege getroffen. In gleicher Weise kann bestimmt werden, ob und in welchem Umfang an Stelle von Brandmauern andere feuerfichere Wände zulässig sind.

#### Art. 70.

- (1) Bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei vollen Stockwerken kann an Stelle der nach Art. 69 Abs. 1 und 3 erforderlichen Brandmauer eine ausgemauerte, beiderseits verblendete Fachwerkswand ohne Öffnungen oder eine andere, in gleicher Weise gegen die Weiterverbreitung des Feuers schützende Wand zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Feuerficherheit unbedenklich ist, und wenn zum mindesten in Entfernungen von je 25 Meter entweder vorschriftsmäßige Brandmauern erstellt oder Abstände von wenigstens